

S A T Z U N G

über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) in der Stadt Wolfsburg der Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung - Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts (WAS)

Aufgrund der §§ 10, 58, 143 und 145 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576) und des § 6 Abs. 1 und § 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. 2003, S. 273) in Verbindung mit §§ 1, 2, 4, 5 und 18 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121) und § 27 der Satzung über die Abfallbewirtschaftung durch die Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung - kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts - WAS (Abfallbewirtschaftungssatzung) vom 06.11.2025, jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Verwaltungsrat der WAS gemäß § 2 Abs. 2 und 5 i. V. m. § 7 Abs. 3 Nr. 1 der Satzung für das Unternehmen „Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung – Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts“ (WAS) vom 15.02.2021 (AbI. der Stadt Wolfsburg 2021 Nr. 13, S. 188) in seiner Sitzung am 21.11.2025 folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) in der Stadt Wolfsburg der Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung - Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts (WAS) beschlossen. Der Rat der Stadt Wolfsburg hat der Satzung mit Beschluss vom 10.12.2025 zugestimmt.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die WAS betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung und erhebt zur Deckung der durch die Abfallentsorgung im gesamten Stadtgebiet entstehenden Kosten Benutzungsgebühren, soweit nicht privatrechtliche Entgelte erhoben werden.
- (2) Die Gebühren sind so bemessen, dass sie die Kosten der Einrichtung, des Betriebes, der Verwaltung und Unterhaltung der Abfallentsorgung decken.
- (3) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, insbesondere für die Bearbeitung von Entsorgungsnachweisen oder Behälterwechsel, können gesonderte Gebühren erhoben werden.
- (4) Sind Abfälle gemäß § 23 der Abfallbewirtschaftungssatzung an Anlagen anzuliefern, die nicht durch die WAS betrieben werden, sind die vom Anlagenbetreiber festgesetzten Entgelte zu entrichten.

§ 2 Gebührentatbestand, Gebührenmaßstab und Gebührentarif

- (1) Die Benutzungsgebühr für die regelmäßige Abfallentsorgung wird für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushalten und aus Gewerbebetrieben als Jahresgebühr erhoben und nach dem Volumen der Restabfallbehälter oder Restabfallsäcke bemessen. Die Gebühr schließt die regelmäßige Abfuhr der getrennt gesammelten Abfälle gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1, 2, 7, 9, 10, 11, 12 und 13 der Abfallbewirtschaftungssatzung ein.

Sie beträgt je		Jahr	(Kalendermonat):
• für einen Restabfallsack (einschl. 1 x 20 Liter Bioabfallsack)	20 l	29,29 €	(2,44 €)
• für einen Restabfallsack (einschl. 2 x 20 Liter Bioabfallsäcke)	40 l	58,58 €	(4,88 €)
• für zwei Restabfallsäcke zu je (einschl. 4 x 20 Liter Bioabfallsäcke)	40 l	117,16 €	(9,76 €)
• für zwei Restabfallsäcke zu je (einschl. 1 x 120 Liter Bioabfallbehälter)	40 l	146,40 €	(12,20 €)
• für einen Restabfallbehälter (einschl. 1 x 120 Liter Biobehälter)	120 l	175,74 €	(14,64 €)
• für einen Restabfallbehälter (einschl. 1 x 240 Liter Biobehälter)	240 l	351,47 €	(29,29 €)
• für einen Restabfallbehälter (einschl. max. 770 Liter Bioabfallvolumen)	770 l	2.255,27 €	(187,94 €)
• für einen Restabfallbehälter (einschl. max. 1100 Liter Bioabfallvolumen)	1100 l	3.221,82 €	(268,48 €)

Oben genannte Gebühren gelten für Behälter/Säcke der Größenordnung 20 l, 40 l, 120 l, 240 l bei einmaliger Leerung 14-täglich sowie für 770-l- und 1.100-l-Behälter bei einmaliger Entleerung pro Woche.

Die Bereitstellung und Kombinierung von unterschiedlichen Restabfallbehältern und Restabfallsäcken ist möglich. Bei regelmäßiger mehrmaliger Entleerung der Restabfallgroßbehälter 770 l/1.100 l pro Woche vervielfacht sich die Gebühr entsprechend der Leerungen.

Sofern durch die WAS in begründeten Einzelfällen mehr als eine Restabfallbehälter entleerung der 120-l- und 240-l-Restabfallbehälter in 14 Tagen zugelassen wird, vervielfacht sich die Gebühr entsprechend. Es besteht kein Rechtsanspruch auf wöchentliche oder mehrmals wöchentliche Behälterleerungen.

- (2) Die Gebühr für die zusätzliche Entleerung eines Restabfallbehälters mit einem Fassungsvolumen von 770 l beträgt 101,45 € je Entleerung.

Die Gebühr für die zusätzliche Entleerung eines Restabfallbehälters mit einem Fassungsvolumen von 1.100 l beträgt 120,45 € je Entleerung.

Für eine Sonderaufstellung des Abfallbehälters mit einem Volumen von 770l/1.100 l wird neben der Gebühr für eine zusätzliche einmalige Entleerung der tatsächliche Zeitaufwand für das Aufstellen und Einziehen des Behälters berechnet.

- (3) Die Gebühr für die Bereitstellung zusätzlicher Bioabfallbehälter beträgt je 120-l-Behältervolumen 104,40 € (monatlich 8,70 €).

- (4) Die Gebühr für einen 60-l-Grünabfallsack beträgt pro Stück 3,00 €. Die Gebühr für einen 70-l-Restabfallsack beträgt pro Stück 8,60 €.

- (5) Werden fehlbefüllte Abfallbehälter als Restabfall entleert, beträgt die Gebühr:

• Behältervolumen	1.100 l	120,45 € je Entleerung
• Behältervolumen	770 l	101,45 € je Entleerung
• Behältervolumen	240 l	42,75 € je Entleerung
• Behältervolumen	120 l	36,00 € je Entleerung

Neben dieser Gebühr kann, bei Befüllung dieser Behälter mit gefährlichen Abfällen, eine zusätzliche Beseitigungsgebühr für diese Abfälle erhoben werden.

- (6) Werden feste Abfallbehälter für mehrere Grundstücke gemeinsam aufgestellt und benutzt, wird die Gebühr nach der Anzahl der angeschlossenen Grundstücke auf die Beteiligten umgelegt und entsprechend veranlagt.
- (7) Bei Volumenänderung, der Aufstellung zusätzlicher Behälter oder bei Abzug von Behältern wird pro Antrag eine Gebühr in Höhe von 30,00 € erhoben.

In folgenden Fällen wird ausnahmsweise von der Gebührenerhebung abgesehen:

- Bei Erstaufstellung (Erstanschluss des Grundstücks an die Abfallentsorgung) und endgültiger Abmeldung.
- Bei Übernahme aller auf dem Grundstück vorhandenen Abfallbehälter durch einen neuen Grundstückseigentümer. Dies gilt auch für mögliche Volumenänderungen im Zeitpunkt des Wechsels. Spätere Volumenänderungen sind gebührenpflichtig.
- Bei Neuanmeldung von Abfallbehältern durch den Grundstückseigentümer nach mindestens 3-monatigem Leerstand des Objekts.
- Bei verschuldetem Defekt eines Abfallbehälters oder Diebstahl bleiben zivilrechtliche Ansprüche der WAS unberührt.

- (8) Die Gebühr für Mehrmengen von Sperrmüll ab 5 m³ beträgt für jeden weiteren angefangenen Kubikmeter 30,00 €.
- (9) Für Sonderbehälter gemäß § 20 Abs. 1 Pkt. 6 der Abfallbewirtschaftungssatzung werden die Entsorgungsgebühren bei der Anlieferung an den unter § 1 Abs. 3 der Abfallbewirtschaftungssatzung genannten Abfallentsorgungsanlagen der WAS erhoben. Die Aufwendungen für den Transport werden als privatrechtliches Entgelt in Rechnung gestellt.
- (10) Am Entsorgungszentrum Wolfsburg, Weyhäuser Weg, dürfen ausschließlich Abfälle angeliefert werden, die in Anlage 2 der Abfallbewirtschaftungssatzung aufgeführt sind. Die Entsorgungsgebühren werden per Fahrzeugwaage oder für in Abs. 17 aufgeführte Abfälle per Waage am Sonderabfallzwischenlager bestimmt. Eine Wägung der Abfälle, die über die Fahrzeugwaage erfasst werden, ist bei einer Mindestwiegendifferenz von 200 kg sowie bei der Erreichung der Mindestwaagenlast von 500 kg möglich. Die Gewichtsbestimmung erfolgt hier in vollen 10-kg-Schritten, ab einer Gesamtlast von 30 Mg in 20-kg-Schritten.
- (11) Entsorgungsgebühr für über die Fahrzeugwaage erfasste Abfallarten aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen:
 - a) Entsorgungsgebühr für zugelassene und nicht anderweitig genannte Abfälle 205,50 €/t
 - b) Asbestabfälle (AVV-Nr. 16 02 12* und 17 06 05*) zur Beseitigung 277,50 €/t
 - c) Straßenkehricht zur Beseitigung (AVV-Nr. 20 03 03) 205,50 €/t
 - d) Stückiges Altholz (AVV-Nr. 17 02 01 / 20 01 38) (Gebrauchtholz und Industrieholzarten) 54,00 €/t
 - e) Stückiges Altholz (AVV-Nr. 17 02 04* / 20 01 37*) (Gebrauchtholz und Industrieholzarten) 99,50 €/t
 - f) Altfenster (AVV-Nr. 17 02 04* / 20 01 37*) 110,00 €/t
 - g) Mineralfaserstoffe (AVV-Nr. 17 06 03*) 474,00 €/t
 - h) Kompostierbare Garten- und Parkabfälle (einschließlich Baumstubben und Stammholz) (AVV-Nr. 20 02 01) 54,00 €/t

i)	LKW-/Trecker-/Sonderreifen (Außendurchmesser ≤ 1600 mm oder Reifenbreite ≤ 450 mm, AVV-Nr.16 01 03)	50,00 €/Stück
j)	Sonderreifen (Außendurchmesser >1600 mm oder Reifenbreite >450 mm, AVV-Nr.16 01 03)	100,00 €/Stück

(12) Entsorgungsgebühr für über die Fahrzeugwaage erfasste Abfallarten privater Herkunft:

a)	Entsorgungsgebühr für zugelassene und nicht anderweitig genannte Abfälle	205,50 €/t
b)	Asbestabfälle (AVV-Nr. 16 02 12* und 17 06 05*) zur Beseitigung	277,50 €/t
c)	Stückiges Altholz (AVV-Nr. 17 02 01 / 20 01 38) (Gebrauchtholz und Industrieholzarten)	54,00 €/t
d)	Stückiges Altholz (AVV-Nr. 17 02 04* 20 01 37*) (Gebrauchtholz und Industrieholzarten)	99,50 €/t
e)	Altfenster (AVV-Nr. 17 02 04* / 20 01 37*)	110,00 €/t
f)	Mineralfaserstoffe (AVV-Nr. 17 06 03*)	474,00 €/t
g)	Kompostierbare Garten- und Parkabfälle (einschließlich Baumstübben und Stammholz) (AVV-Nr. 20 02 01)	54,00 €/t
h)	PKW-Reifen/Motorradreifen (AVV-Nr. 16 01 03)	5,00 €/Stück
i)	LKW-Reifen, ohne Felge (AVV-Nr.16 01 03)	10,00 €/Stück
j)	LKW-/Trecker-/Sonderreifen (Außendurchmesser ≤ 1600 mm oder Reifenbreite ≤ 450 mm, AVV-Nr.16 01 03)	50,00 €/Stück
k)	Sonderreifen (Außendurchmesser >1600 mm oder Reifenbreite >450 mm, AVV-Nr.16 01 03)	100,00 €/Stück

(13) Bei Anlieferung von Abfällen zu Fuß, per Fahrrad oder Kleinkraftrad (nachfolgend Kleinstkunden genannt) wird für alle unter Abs. 11 a) bis g) angegebenen Abfallarten eine pauschale Gebühr in Höhe von 15,00 € erhoben. Für kompostierbare Garten- und Parkabfälle beträgt diese Pauschalgebühr 6,00 €.
Für Altreifen (AVV-Nr. 16 01 03) aus privaten Haushalten und aus anderen Herkunfts-bereichen als privaten Haushalten sind die in Abs. 12 h) bis k) aufgeführten Gebühren zu entrichten.

(14) 1. Bei Ausfall der Waage oder sonstigem organisatorisch begründetem Verzicht auf eine Verwiegung sowie bei Nichterreichen der Mindestwiegendifferenz von 200 kg, werden folgende Pauschalgebühren erhoben:

a)	Für Anlieferer mit PKW/LKW bis 2,5 t zulässigem Gesamtgewicht mit/ohne Anhänger für Abfälle nach Absatz 11 a) bis g)	15,00 €
b)	Für Anlieferer mit PKW/LKW bis 2,5 t zulässigem Gesamtgewicht mit/ohne Anhänger für kompostierbare Garten- und Parkabfälle (AVV-Nr. 20 02 01)	6,00 €
c)	Für Anlieferer mit anderen Fahrzeugen:	
	• Nicht anderweitig genannte Abfälle	40,00 €/m³
	• Verpresst angelieferte nicht anderweitig genannte Abfälle	80,00 €/m³
	• Straßenkehricht, Sieb- und Rechengutrückstände, sowie Abfälle mit hohem mineralischen Anteil	177,80 €/m³
	• gemischte Bau- und Abbruchabfälle	88,90 €/m³
	• Fenster-/Flachglas, Metalle	136,30 €/m³
	• Asbestabfälle zur Beseitigung	453,30 €/m³
	• Gebrauchtholz und Industrieholz	14,60 €/m³
	• Altfenster	18,60 €/m³
	• Mineralfaserwolle	30,80 €/m³

• Kompostierbare Garten- und Parkabfälle	10,80 €/m ³
• Baumstubben und Stammholz	21,60 €/m ³

- d) Für Altreifen (AVV-Nr. 16 01 03) aus privaten Haushalten und aus anderen Herkunftsgebieten als privaten Haushalten sind die in Abs. 12 h) bis k) aufgeführten Gebühren zu entrichten.

2. Folgende Abfälle sind von den Pauschalen ausgenommen und können auch bei Ausfall der Waage oder sonstigem organisatorisch begründetem Verzicht auf eine Verwiegung kostenlos angeliefert werden:

- Altglas
- Altpapier
- Alttextilien
- Elektroschrott
- Federbetten
- Verpackungen aus Kunststoffen, Metallen oder Verbundstoffen
- stoffgleiche Nichtverpackungen aus Kunststoffen, Metallen oder Verbundstoffen, soweit aus privaten Haushaltungen stammend
- Problemabfälle (PROSA) aus Haushaltungen

- (15) Abfälle, die entgegen den Bestimmungen der Abfallbewirtschaftungssatzung nicht nach Abfallarten getrennt angeliefert werden, können bis zum höchstgeltenden Gebührensatz berechnet werden. Mindestens wird der Gebührensatz für zugelassene und nicht anderweitig genannte Abfälle gem. Abs. 11 a) bei der Anlieferung von gemischten Abfällen berechnet.
- (16) Ist für die in der Anlage 2 der Abfallbewirtschaftungssatzung in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Abfallarten, oder für die im Einzelfall zur Beseitigung zugelassenen Abfallarten eine besondere Behandlung erforderlich, sind die der WAS nach dem tatsächlichen Aufwand entstandenen Kosten zu erstatten.
- (17) Die Gebühren für Direktanlieferungen von Sonderabfallkleinmengen nicht privater Herkunft betragen:

AVV-Nr.	Bezeichnung gemäß AVV	Beschreibung / Interne Bezeichnung	Gebühren
	Abfallgebinde mit Chemikalien	Unbekannter Inhalt	15,00 € pro Gebinde
02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft	i. d. R. Düngemittel, Streusalz	2,10 €/kg
09 01 01*	Fotochemikalien	Entwickler und Aktivatoren (wässrig)	3,30 €/kg
09 01 04*	Fotochemikalien	Fixierlösung (wässrig)	3,30 €/kg
09 01 05*	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder	Bleichfixierer	3,30 €/kg
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Verpackungen mit schädlichen Verunreinigungen (Kunststoff)	1,80 €/kg

AVV-Nr.	Bezeichnung gemäß AVV	Beschreibung / Interne Bezeichnung	Gebühren
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Verpackungen mit schädlichen Verunreinigungen (Metall)	1,80 €/kg
15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche poröse Masse (z. B. Asbest) enthalten, einschließlich entleerter Druckbehältnisse	Ethin- und Wasserstoff-Flaschen	4,20 €/kg** bzw. 4,20 €/l**
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	feste, fett- und ölverschmutzte Betriebsmittel	1,70 €/kg
16 01 07*	Ölfilter	Ölfilter	1,80 €/kg
16 01 13*	Bremsflüssigkeit	Bremsflüssigkeit	1,90 €/kg
16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	Frostschutzmittel	2,10 €/kg
16 01 21*	Gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen	Ölgefüllte Stoßdämpfer	2,10 €/kg
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	Kondensatoren, PCB-haltig	4,20 €/kg
16 05 04*	Gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	Spraydosen	3,50 €/kg
16 05 04*	Gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	Stahldruckflaschen (Propan, Butan, andere Gase)	4,20 €/kg** bzw. 4,20 €/l**
16 05 04	Gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	Pulverlöscher	4,20 €/kg**
16 05 04*	Gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	Feuerlöscher Gase, Halonlöscher	4,20 €/kg** bzw. 4,20 €/l**
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	ABC Feuerlöschpulver	3,30 €/kg
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	BC Feuerlöschpulver	3,30 €/kg

AVV-Nr.	Bezeichnung gemäß AVV	Beschreibung / Interne Bezeichnung	Gebühren
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	Laborchemikalien, anorganisch	5,70 €/kg
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	Laborchemikalien, organisch	5,70 €/kg
16 06 01	Bleibatterien	Bleiakkumulatoren	1,65 €/kg
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien	laugenbefüllte Ni-Cd-Batterien	5,00 €/kg
20 01 13*	Lösemittel	Lösemittel und Lösemittelgemische	2,20 €/kg
20 01 14*	Säuren	Säuren, Säuregemische	3,80 €/kg
20 01 15*	Laugen	Laugen, Laugengemische	3,80 €/kg
20 01 19*	Pestizide	Pestizide	4,70 €/kg
20 01 25	Speiseöle und -fette	Speiseöl und Speisefett	1,20 €/kg
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	Altöl	1,60 €/kg
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	Lackfarbe, Klebstoffe, Harze	2,10 €/kg
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	Dispersionsfarben	1,80 €/kg
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	Reinigungsmittel	4,70 €/kg

**) Normfüllmengen

Entscheidend für die Zuordnung zum Abfallschlüssel ist der tatsächlich gewählte Entsorgungsweg und nicht die ggf. in Sicherheitsdatenblättern vorgeschlagenen Abfallschlüssel. Problemabfälle aus Haushaltungen, soweit es sich nicht um Massenabfälle wie verunreinigte Holzarten und verunreinigte Bodenabfälle handelt, werden in haushaltsüblichen Mengen ohne zusätzliche Gebühren übernommen.

§ 3 Kalkulationszeitraum

Der Gebührenberechnung liegt eine 1-Jahres-Kalkulation vom 01.01.2026 bis zum 31.12.2026 zugrunde.

§ 4 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig für

- die Benutzungsgebühr für die regelmäßige Abfallentsorgung gemäß § 2 Abs. 1,
- die Gebühr für die zusätzliche Entleerung eines Restabfallbehälters und den Zeitaufwand gemäß § 2 Abs. 2,
- die Gebühr für die Bereitstellung zusätzlicher Bioabfallbehälter gemäß § 2 Abs. 3,
- die Gebühr für die zusätzliche Entleerung von fehlbefüllten Abfallbehältern sowie die zusätzliche Beseitigungsgebühr gemäß § 2 Abs. 5,
- die Gebühr bei Änderung des Restabfallbehältervolumens und bei Aufstellung zusätzlicher Bioabfallbehälter gemäß § 2 Abs. 7

ist der Anschlusspflichtige nach § 3 Abs. 1 der Abfallbewirtschaftungssatzung. Sind für ein Grundstück mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Unterbleibt die schriftliche Anzeige des Wechsels, haftet der bisherige Gebührenpflichtige neben dem neuen Gebührenpflichtigen bis zum Eingang der Anzeige.**
- (3) Gebührenpflichtig bei der Benutzung von Grünabfall- und Restabfallsäcken gemäß § 2 Abs. 4 außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung ist der Erwerber.**
- (4) Gebührenpflichtig für die Entsorgungsgebühren gemäß § 2 Abs. 11, 12, 13, 14, 15, 16 und 17 ist der Anlieferer.**
- (5) Gebührenpflichtig für die Gebühr für die Sperrmüllentsorgung gemäß § 2 Abs. 8 ist der Antragsteller.**
- (6) Gebührenpflichtig für die Gebühr für Sonderbehälter gemäß § 2 Abs. 9 ist derjenige, der die Aufstellung des Sonderbehälters beantragt.**

§ 5 Gebührenpflicht/Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenpflicht für die Abfallentsorgung entsteht mit der Anschlusspflicht und endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt. Außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung entsteht die Gebührenpflicht mit der Inanspruchnahme der Leistungen.**
- (2) Die Gebührenschuld für die Benutzungsgebühr für die regelmäßige Abfallentsorgung gemäß § 2 Abs. 1 und die Gebühr für die Bereitstellung zusätzlicher Bioabfallbehälter gemäß § 2 Abs. 3 entstehen erstmals am ersten Kalendertag des auf die Aufstellung der Abfallbehälter auf dem Grundstück folgenden Monats. Bei Verwendung von Abfallsäcken im Rahmen der regelmäßigen Abfallentsorgung entsteht die Gebührenschuld erstmals am ersten Kalendertag des auf die Übergabe der Abfallsäcke folgenden Monats. Danach entsteht die Gebührenschuld jeweils mit dem Beginn des Erhebungszzeitraumes. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebührenschuld endet am ersten Kalendertag des auf den Abzug der Abfallbehälter vom Grundstück folgenden Monats.**
- (3) Die Gebühr für eine zusätzliche Entleerung eines Restabfallbehälters und die Sonderaufstellung gemäß § 2 Abs. 2, die Gebühr für die zusätzliche Entleerung von fehlbefüllten Abfallbehältern und die zusätzliche Beseitigungsgebühr gemäß § 2 Abs. 5 entsteht mit der Entleerung.**

- (4) Die Gebühr bei Tausch von Abfallbehältern/-säcken und bei Volumenänderungen gemäß § 2 Abs. 7 entsteht mit Antragstellung.
- (5) Die Gebühr für Grünabfall- und Restabfallsäcke gemäß § 2 Abs. 4 entsteht mit Erwerb der Säcke.
- (6) Die Entsorgungsgebühren gemäß § 2 Abs. 8 entstehen mit Abholung des Sperrmülls.
- (7) Die Entsorgungsgebühren gemäß § 2 Abs. 9, 11, 12, 13, 14, 15, 16 und 17 entstehen mit Anlieferung.

§ 6 Veranlagung, Fälligkeit und Einziehung der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr für die regelmäßige Abfallentsorgung gemäß § 2 Abs. 1 und die Gebühr für die Bereitstellung zusätzlicher Bioabfallbehälter gemäß § 2 Abs. 3 wird durch die Stadt Wolfsburg im Namen und im Auftrag der WAS erhoben, sie können mit den anderen Grundstücksabgaben durch die Stadt Wolfsburg in einem Heranziehungsbescheid zusammengefasst werden. Die Stadt Wolfsburg ist insoweit beauftragt die Berechnungsgrundlagen zu ermitteln, die Gebühren zu berechnen, die Bescheide auszufertigen und zu versenden sowie die Gebühren entgegenzunehmen. Die Benutzungsgebühr für die regelmäßige Abfallentsorgung gemäß § 2 Abs. 1 und die Gebühr für die Bereitstellung zusätzlicher Bioabfallbehälter gemäß § 2 Abs. 3 werden am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. für das laufende Vierteljahr mit je drei Monatsbeträgen fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebühr im Laufe des Kalendervierteljahres, so wird die für dieses Vierteljahr zu entrichtende Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Gebühr für die zusätzliche Entleerung eines Restabfallbehälters gemäß § 2 Abs. 2, die Gebühr für die zusätzliche Entleerung oder den Tausch von fehlbefüllten Abfallbehältern und der Beseitigungsgebühr gemäß § 2 Abs. 5, die Gebühr bei Tausch von Abfallbehältern/-säcken und bei Volumenänderungen gemäß § 2 Abs. 7, die Gebühr für die Sperrmüllentsorgung gemäß § 2 Abs. 8, die Gebühren für Sonderbehälter gemäß § 2 Abs. 9 und die Gebühren für Direktanlieferungen von Sonderabfallkleinmengen gemäß § 2 Abs. 17 werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und vier Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Die Gebühr für Grünabfall- und Restabfallsäcke außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gemäß § 2 Abs. 4 wird bei Erwerb fällig.
- (4) Die Entsorgungsgebühren für die Anlieferung von Abfällen am Entsorgungszentrum gemäß § 2 Abs. 11, 12, 13, 14 und 15 werden mit der Anlieferung fällig und sind an der Kasse des Entsorgungszentrums bar oder per EC-Karte zu entrichten. Andere Zahlungsarten können vereinbart werden.
- (5) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsvorfahren eingezogen.

§ 7 Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Wird die Abfallentsorgung aufgrund von Betriebsstörungen, Streik, infolge behördlicher Verfügungen oder höherer Gewalt kurzfristig eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, hat der Gebührenpflichtige keinen Anspruch auf Gebührenermäßigung oder Schadensersatz.
- (2) Die Abfallentsorgung wird sobald wie möglich nachgeholt.

§ 8 Auskunfts- und Mitteilungspflichten

Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte über Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft des Abfalls zu erteilen. Wechselt der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, ist der Wechsel vom bisherigen auf den neuen Rechtsinhaber der WAS innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen §§ 8 dieser Satzung als Gebührenpflichtiger die verlangten Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig oder unrichtig erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Wolfsburg der Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung – kommunale Anstalt der Stadt Wolfsburg (Abfallgebührensatzung) vom 28.11.2022 außer Kraft.

Wolfsburg, 11.12.2025

Marcus Frerich
Vorstand der WAS